

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 61

Diez, Donnerstag, den 17. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Bekanntmachung

Die Vorschriften über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 treten am 25. Juni 1920 in Kraft.

Im folgenden werden die betreffenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen bekannt gemacht:

§§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes.

§ 45.

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte des Arbeitgebers in der Steuerkarte eingeklebt und entwerteten.

§ 46.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

§ 47.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn nach § 45 einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der Steuerkarte eingeklebten und entwerteten Steuermarken zu geben.

§ 48.

1. Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte solcher Haushaltsangehörigen, deren Einkommen ihm zuzurechnen ist, eingeklebten und entwerteten Steuermarken unter Abgabe des entsprechenden Teiles der Steuerkarte spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre auf die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer an Zahlungsort hingeben.

2. Übersteigt der Wert der nach Abs. 1 hingegebenen Steuermarken den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat das Finanzamt den überschüssigen Betrag dem Steuerpflichtigen sofort nach der endgültigen Veranlagung in bar zu erstatten.

§ 49.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden ersetzt. Die in solchen Karten nachweisbar eingeklebten und entwerteten Steuermarken werden ihrem Werte nach auf die Steuerschuld angerechnet; eine bare Herauszahlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 50.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 45 bestimmten Betrags neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.

§ 52.

Der Reichsminister der Finanzen kann ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 abweichendes Verfahren zulassen.

§§ 1 bis 7, §§ 12, 17 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920.

§ 1.

1. Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohnes zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

2. Soweit die Auszahlung des Arbeitslohnes aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung.

3. Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2.

1. Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Beförderungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Bartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohnvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten haben nicht zu erfolgen.

2. Als Arbeitslohn im Sinne des § 1 gelten nicht:

- a. die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgeetze bezogenen Versäumnis-, Kriegs-, Kustdienst-, Alters-, und Tropenzulagen, Pensions- und Mehrenerhöhungen, ferner die von ehemaligem Kolonialbeamten bezogene Tropenzulagen.
- b. sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden.
- c. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine).
- d. Bezüge aus einer Krankenversicherung.
- e. Bartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 Mark nicht übersteigt, die Vorschrift des § 1 findet jedoch Anwendung, auf Bezüge dieser Art, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, sofern der Bezüher im Inland keinen Wohnsitz oder keinen dauernden Aufenthalt hat.

3. Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnauszahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt auf die volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

§ 3.

1. Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920. (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte (Muster 1) ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich. Nicht eine Steuerkarte für die während eines Rechnungsjahrs einzuklebenden Steuermarken nicht aus, so hat der Arbeitnehmer rechtzeitig für die Ausstellung einer neuen Steuerkarte durch die Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

2. Die Vorderseite der Steuerkarte ist auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers von der ausstellenden Behörde auszufüllen. Alle weiteren Einträge haben nach Maßgabe des Vordrucks durch den Arbeitgeber zu erfolgen, soweit sie nicht ausdrücklich für Einträge der Steuerbehörde vorbehalten sind.

3. Die Ausstellung der Steuerarten kann von der Gemeindebehörde auf Antrag auch Arbeitgebern überlassen werden.

4. Arbeitnehmern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Steuerkarten nicht auszustellen.

Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 19. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) zur Ausführung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

Solange die Ausschüsse nicht bestehen, welche über den Ersatzanspruch sowie über die Aushebung und die Abänderung der Feststellung der Rente gemäß § 6 des genannten Gesetzes vom 12. Mai 1920 zu entscheiden haben, sind die Ersatzansprüche wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht sind oder werden, bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk der Schaden verursacht ist.

Glaubt die Gemeinde für den Vermögensschaden, für welchen nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1920 die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, nicht verantwortlich zu sein, weil der Schaden durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohnerschaft des letzteren zur Abwehr des Schadens außer Stande gewesen sei, so soll sie die Höhe der angemeldeten Schäden der Gemeinden mitteilen, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Gebiet aus der Ueberfall stattgehabt hat.

Berlin, den 25. Mai 1920.

Der Minister des Innern: In Vertretung: Freund.

I. 4273.

Diez, den 11. Juni 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betreffend: Getreide- und Kartoffelerhebung.

Zur Durchführung der Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen nach der Verordnung vom 29. April 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 881 — beteiligt sich das Reich auch in diesem Jahre an den Kosten, die den Gemeinden durch Zuziehung von Hilfskräften zur Ausfüllung und Aufrechnung der Ortslisten erwachsen. Die mit der Erhebung verbundenen Arbeiten sind gegen das Vorjahr wesentlich eingeschränkt. Eine mehrfache Eintragung eines Betriebes findet in diesem Jahre nicht statt (vgl. Ziffer 1 Satz 2 der Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste.) Mit Rücksicht auf die allgemein erhöhten Ansprüche und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bearbeitung der Erhebung soll auch in diesem Jahre ein Betrag von 20 Pfennig für jeden in die Ortsliste eingetragenen landwirtschaftlichen Betrieb aus der Reichskasse gezahlt werden.

Zur Vereinfachung der Auszahlung wird von besonderen Erstattungsanträgen der Gemeinden abgesehen. Die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge werden hier nach Maßgabe der Zahl der in Spalte 26 der Kreisliste eingetragenen Betriebe unter Zugrundelegung des Satzes von 20 Pfennig je Betrieb festgestellt werden.

Die hiernach festgestellten Beträge werden den Gemeinden durch die Kreis-Kommunalkasse zur Auszahlung an die einzelnen Gemeinden überwiesen werden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

D. Nr. 178.

Diez, den 10. Juni 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und an die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises

Von der Kreisdelegation der Hohen Kommission geht mit folgendes Schreiben zu:

„In Ausführung der Vorschriften einer Note des Hohen Kommissars der französischen Republik in den Rheinprovinzen vom 31. Mai 1920 habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß das den Beamten erteilte Verbot, sich mit dem im unbefestigten Gebiete befindlichen Teil ihres Dienstbereichs zu befassen, aufgehoben ist.

In ihren durch die Grenze des Besatzungsgebietes zerlegten Dienstbezirken sind die deutschen Beamten den alliierten Behörden gegenüber nur für den besetzten Teil verantwortlich,

jedoch kann ihr Wirkungsbereich sich auf ihren ganzen Bezirk erstrecken, wovon ich Vormerkung zu nehmen bitte.“

Wegen Ueberleitung der gesamten Geschäfte der Staats- und Kreisverwaltung auf die zuständigen Behörden, ergeht, soweit die Gemeindeverwaltungen in Betracht kommen, noch weitere Verfügung.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 4215.

Diez, den 11. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Behörden der polnischen und tschechoslowakischen Republik sich an die Verwaltungen preussischer Gemeinden mit dem Ersuchen gewandt haben, militärische Befehle an die Gestellungspflichtigen auszuhändigen, Auskünfte über Deserteure zu geben u. a. Solange nicht eine endgültige Regelung über diese Fragen durch die betreffenden Staatsregierungen erfolgt ist, ist derartigen Anträgen nicht stattzugeben.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 4120.

Diez, den 9. Juni 1920.

die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Die Direktion des Gefangenenlagers Niederzwehren bei Kassel teilt mit, daß es verboten ist, Russen, die nach wie vor Kriegsgefangene sind, ohne Bekleidung in das Gefangenenlager zu schicken. Hat ein Kriegsgefangener Kleidung nötig, so ist der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter die Meldung zu machen.

Kriegsgefangene, die trotzdem allein dorthin kommen, werden im Lager zurückgehalten, bis der benachrichtigte Arbeitgeber ihn abholt.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 4119.

Diez, den 9. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Nach im Erntejahr 1920 anverkauften die Delfrüchte, d. h. Raps, Rübsen, Leinöl, Senf, Fenchel, Hanf und Sonnenblumen der öffentlichen Bewirtschaftung und sind, soweit sie nicht nach § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnenen Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439 ff) in der Hauswirtschaft des Vorkriegs zur Herstellung von Nahrungsmitteln verwendet werden dürfen, an die von dem Reichsausschuß bestellten Ankäufer (Kommissionäre) abzuliefern.

Nach § 4 der erwähnten Verordnung vom 16. August 1919 haben die Besitzer der genannten Delfrüchte die Verpflichtung, zum 1. August dem Landratsamte die vorhandenen Delfrüchte anzuzeigen und von da ab zum 1. i. M. die nach dem 1. August geernteten Mengen dem Landratsamte gleichfalls mitzuteilen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Delfrüchte auf diese Verpflichtungen und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen; sie werden weiter ersucht, die zum 1. August fälligen Meldungen der Delfrüchtebesitzer in ihren Gemeinden entgegenzunehmen und, in einer Nachweisung aus der hervorgeht

1. Name und Wohnort des Besitzers der Delfrucht,
 2. Wieviel beträgt die Ernte, getrennt nach den einzelnen Arten der Delfrucht in Mgr.
 3. Wieviel Blankfrucht der Besitzer zur Herstellung von Nahrungsmitteln in seiner eignen Hauswirtschaft in Mgr.
 4. Von wann ab ist er zur Ablieferung bereit?
- zusammengestellt, mir weiterzureichen.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

DZ.-Nr. 2. 2042.

St. Goarshausen, den 7. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Wegen der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Weher und Bierschied habe ich heute über diese Gemeinden die Ortsperre verhängt.

Der Landrat (Unterschrift).

I. 4251.

Diez, den 12. Juni 1920.

Bekanntmachung.

Es empfiehlt sich, das Lagern von Heu, Grummet und Stroh unmittelbar am Bahnkörper, wegen der damit verbundenen Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.